

Tutorium zur methodologischen und sprachlichen Unterstützung im deutschen Recht
stud. iur. Michelle Diehl

Fall: Zugang zum Cabrio

Sachverhalt

V bietet K am 13.11. sein grünes Golf-Cabrio zum Preis von 20.000 € zum Kauf an und verlangt dabei Antwort bis spätestens 20.11. Der etwas nachlässige K will am 20.11. die Annahme erklären und verfasst ein entsprechendes Schreiben, das er persönlich überbringen oder ggf. in den Briefkasten des V einwerfen will. Vor dem Haus des V trifft er zufällig dessen Ehefrau E, die er von früher kennt. Er gibt ihr das Schreiben mit der Bitte, es dem V auszuhändigen. Dies tut die E, aber erst am 22.11. V teilt K umgehend die Verspätung mit und verweigert die Vertragserfüllung.

Kann K von V die Übereignung des Cabrios verlangen?

Abwandlung 1: K übergibt das Schreiben am 20.11. dem Nachbarn N, der es V erst am 22.11. aushändigt. V teilt K umgehend die Verspätung mit und weigert sich, den Vertrag zu erfüllen.

Abwandlung 2: K übergibt das Schreiben am 20.11. dem Prokuristen P des Einzelhändlers V, der es diesem jedoch erst am 22.11. aushändigt. V teilt K umgehend die Verspätung mit und weigert sich, den Vertrag zu erfüllen.

Lösungsskizze – Ausgangsfall

Anspruch K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Golf-Cabrios aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

I. Anspruch entstanden

Voraussetzung: Zustandekommen eines wirksamen Kaufvertrages gem. § 433 BGB zwischen K und V durch zwei korrespondierende Willenserklärungen (Antrag/Angebot und Annahme)

1. Angebot/Antrag durch V

2. Annahme durch K

a) Abgabe

b) Zugang

P1: Ist die Annahmeerklärung des K dem V schon vor dem 22.11. zugegangen, weil K das Schreiben an E als Empfangsbotin des V übergeben hat?

P2: Wann erfolgt der Zugang bei V, wenn die Erklärung an E als Empfangsbotin abgegeben wurde?

3. Zwischenergebnis

II. Anspruch nicht untergegangen

III. Anspruch durchsetzbar

IV. Ergebnis

Anspruch K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Golf-Cabrios aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (+)

Gutachten (Formulierungsvorschlag) - Ausgangsfall

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Golf-Cabrios aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein. Dies setzt den Abschluss eines wirksamen Kaufvertrages gem. § 433 BGB zwischen K und V voraus. Ein solcher kommt durch zwei inhaltlich korrespondierende, auf dieselben Rechtsfolgen gerichtete Willenserklärungen zustande, namentlich dem Angebot/Antrag sowie dessen Annahme.

1. Antrag/Angebot durch V

V könnte K mit seinem Schreiben vom 13.11. ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über ein Cabrio zu einem Kaufpreis von 20.000 € gemacht haben. Ein Antrag i.S.v. § 145 BGB ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die alle wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) enthält, an eine bestimmte Person gerichtet ist und den Rechtsbindungswillen erkennen lässt. V hat in seinem Schreiben sowohl den Kaufgegenstand als auch den Kaufpreis benannt und will sich erkennbar binden. Ein Angebot liegt vor. Durch die willentliche Inverkehrgabe des Angebots durch V und den Zugang bei K ist das Angebot wirksam geworden.

2. Annahme durch K

Fraglich ist, ob K dieses Angebot wirksam angenommen hat. Eine Annahme ist die uneingeschränkte Zustimmung („Ja“) zum Vertragsantrag und somit im Ergebnis zum Vertrag. In seinem Schreiben vom 20.11. erklärte K, mit dem Vertragsschluss zu den genannten Konditionen einverstanden zu sein. Eine Annahmeerklärung des K liegt damit vor.

Bindende Rechtswirkungen entfaltet diese empfangsbedürftige Willenserklärung allerdings nur dann, wenn sie vom Erklärenden abgegeben wurde und dem Empfänger auch zugegangen ist, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB.

a) Abgabe

Durch die Übergabe des Schreibens an E hat K die Erklärung willentlich in den Verkehr gebracht und somit abgegeben.

b) Zugang

Die empfangsbedürftige Willenserklärung müsste V gem. § 130 Abs. 1 BGB rechtzeitig zugegangen sein. Ein gegenüber einem Abwesenden erklärtes Angebot kann gem. § 147 Abs. 2 BGB grundsätzlich nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Annahme erwarten darf. Hier hat V dem K gem. § 148 BGB eine Annahmefrist bis zum 20.11. gesetzt. Ein rechtzeitiger Zugang setzt daher voraus, dass die Annahmeerklärung innerhalb dieses Zeitraums zugegangen ist. Eine Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit der inhaltlichen Kenntnisnahme hat. V erlangte aber erst am 22.11. Kenntnis von der Annahmeerklärung des K, sodass der Zugang zu verneinen wäre.

Fraglich ist aber, ob der Zugang zu einem früheren Zeitpunkt bewirkt wurde, weil K die schriftliche Annahmeerklärung an die Ehefrau E des V ausgehändigt hat. Wann eine Willenserklärung bei Abgabe gegenüber einer Mittelsperson dem Empfänger zugeht, hängt davon ab, ob die Mittelsperson als Erklärungsbote, Empfangsbote oder Empfangsvertreter anzusehen ist. Für eine Bevollmächtigung der E i.S.v. § 167 BGB zur Entgegennahme von Willenserklärungen gibt es hier keine Anhaltspunkte, so dass E nur Botin sein kann.

Die Willenserklärung wäre mit der Übergabe an E zumindest in den Machtbereich des V gelangt, wenn E dessen Empfangsbotin war. Dazu müsste E von ihrem Ehemann V zur Entgegennahme von Erklärungen bestellt worden sein. Ausdrücklich hat V die E nicht zu seiner Empfangsbotin bestellt. Allerdings wird eine solche Empfangsermächtigung nach der Verkehrsauffassung bei Personen vermutet, die sich im Machtbereich des Empfängers aufhalten und aufgrund ihrer geistigen Reife und Fähigkeiten zur Weitergabe von Erklärungen imstande sind. Dies gilt insbesondere für Ehegatten. E gilt daher als von V zur Entgegennahme von Erklärungen bestellt und ist somit als seine Empfangsbotin anzusehen.

Fraglich ist jedoch, wann bei Übergabe einer verkörperten Willenserklärung an einen Empfangsboten der Zugang beim Empfänger erfolgt. Da ein Empfangsbote als „personifizierte Empfangseinrichtung“ anzusehen ist, ist die Annahmeerklärung mit der Übergabe an E am 20.11. in den Machtbereich des V gelangt. Anders als beim Empfangsvertreter (§ 164 Abs. 3 BGB) geht eine Willenserklärung nicht schon mit der Übergabe an den Empfangsboten zu, sondern erst dann, wenn nach den gewöhnlichen Umständen mit der Weitergabe der Erklärung an den Empfänger zu rechnen ist. Unter Zugrundelegung normaler Umstände konnte K davon ausgehen, dass E als Ehefrau die Erklärung noch am Abend desselben Tages an ihren Mann weiterleiten würde. Der Zugang trat daher noch am 20.11. ein. Der Umstand, dass V tatsächlich erst am 22.11. Kenntnis erlangte, ist unerheblich.

Die Annahmeerklärung des K ist V am 20.11. und somit noch rechtzeitig (§ 148 BGB) zugegangen. Eine wirksame Annahme liegt vor.

3. Zwischenergebnis

Zwischen V und K ist ein wirksamer Kaufvertrag über das Cabrio zu 20.000 € gem. § 433 BGB zustande gekommen. Der Anspruch von K gegen V auf Übergabe und Übereignung aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ist somit entstanden.

II. Anspruch nicht untergegangen

Der Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Cabrios aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ist nicht untergegangen.

III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Cabrios aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ist durchsetzbar.

IV. Ergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Cabrios aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

Lösungsskizze – Abwandlung 1

I. Anspruch entstanden

1. Antrag/Angebot durch V

2. Annahme durch K

a) Abgabe

b) Zugang

aa) N als Empfangsvertreter

bb) N als Empfangsbote

P: Ist N als Nachbar des V nach der Verkehrsauffassung als Empfangsbote anzusehen?

cc) N als Erklärungsbote

dd) Zwischenergebnis

3. Zwischenergebnis

II. Ergebnis

Anspruch K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Golf-Cabrios aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (-)

Gutachten (Formulierungsvorschlag) – Abwandlung 1

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Golf-Cabrios aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

1. Antrag/Angebot durch V

Hinsichtlich des Antrags durch V kann auf den Ausgangsfall verwiesen werden (s.o.).

2. Annahme durch K

Eine Annahmeerklärung des K liegt vor (s.o.).

a) Abgabe

K hat seine Erklärung abgegeben, indem er den Nachbarn N des V bat, die Erklärung dem V zu übergeben.

b) Zugang

Damit die Annahmeerklärung des K zum Vertragsschluss führt, müsste sie dem V gem. §§ 146 Alt. 2, 150 Abs. 1 BGB innerhalb der Annahmefrist (§ 148 BGB), also spätestens am 20.11. zugegangen sein (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB). V hat das Schreiben tatsächlich erst am 22.11. erhalten. Zu prüfen ist, ob ein Zugang dennoch rechtzeitig erfolgt ist, weil die Erklärung bereits vorher so in den Machtbereich des V gelangt ist, dass unter normalen Umständen schon am 20.11. mit seiner Kenntnisnahme zu rechnen war.

aa) N als Empfangsvertreter

Gem. § 164 Abs. 3, Abs. 1 BGB wäre die Erklärung schon im Zeitpunkt der Übergabe an N zugegangen, wenn dieser Empfangsvertreter des V wäre. Eine Vollmachtserteilung des N ist aber nicht erfolgt, sodass N nur Bote sein kann.

bb) N als Empfangsbote

Das Annahmeschreiben wäre durch die Übergabe an N zumindest schon in den Machtbereich des V gelangt, wenn dieser sein Empfangsbote wäre. N war von V nicht ausdrücklich zur Entgegennahme von Willenserklärungen bestellt worden. Zu prüfen ist, ob er nach der Verkehrsauffassung als Empfangsbote anzusehen ist. Dazu müsste N sich im Machtbereich des Empfängers aufhalten und aufgrund seiner Reife und seiner Fähigkeiten zur Weitergabe der Erklärung in der Lage sein. Zwar wäre N zur Weitergabe der Erklärung in der Lage, doch fehlt es an seiner hinreichenden unmittelbaren räumlichen Nähebeziehung des Boten zum Adressaten. Als Empfangsbote ist grundsätzlich nur anzusehen, wer sich üblicherweise im Haushalt oder Gewerbebetrieb des Adressaten aufhält, so. z.B. Angehörige oder Angestellte. Dies ist beim Nachbarn nicht der Fall. Damit kann N nur Erklärungs-, nicht aber Empfangsbote sein. Mit der Übergabe an N gelangte das Annahmeschreiben noch nicht in den Machtbereich des V.

cc) N als Erklärungsbote

N könnte jedoch als Erklärungsbote des K anzusehen sein. Erklärungsbote ist, wer vom Erklärenden mit der Übermittlung der Erklärung an den Empfänger ermächtigt wurde. K hat dem N sein Annahmeschreiben zur Weiterleitung an V übergeben, N ist daher Erklärungsbote.

Ein Schreiben, das einem Erklärungsboten zur Weiterleitung übergeben wurde, geht dem Empfänger erst dann zu, wenn es in seinen Machtbereich gelangt ist und unter gewöhnlichen Umständen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist. Dies war hier erst der Fall, als N dem V das Schreiben am 22.11. übergab.

dd) Zwischenergebnis

Die Annahme ist somit verspätet zugegangen, so dass sie nicht zum Vertragsschluss führte (§§ 146 Alt. 2, 150 Abs. 1). Das in ihr liegende neue Angebot (§ 150 Abs. 1 BGB) hat V nicht angenommen.

3. Zwischenergebnis

Zwischen K und V ist kein Kaufvertrag gem. § 433 BGB zustande gekommen. Ein Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Cabrios aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ist nicht entstanden.

II. Ergebnis

K hat gegen V keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Cabrios aufgrund eines Kaufvertrages aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

Lösungsskizze – Abwandlung 2

I. Anspruch entstanden

1. Antrag/Angebot durch V
2. Annahme durch K
 - a) Abgabe
 - b) Zugang
3. Zwischenergebnis

II. Anspruch nicht untergegangen

III. Anspruch durchsetzbar

IV. Ergebnis

Anspruch K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Golf-Cabrios aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (+)

Gutachten (Formulierungsvorschlag) – Abwandlung 2

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Golf-Cabrios aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

1. Antrag/Angebot durch V

Hinsichtlich des Antrags durch V kann auf den Ausgangsfall verwiesen werden (s.o.).

2. Annahme durch K

a) Abgabe

K hat seine Erklärung abgegeben, indem er den Prokuristen P des V bat, die Erklärung dem V zu übergeben.

b) Zugang

Fraglich ist, wann das Annahmeschreiben des K dem V zugegangen ist. Zwar hat V die Annahmeerklärung des K erst am 22.11. erhalten, doch ist ihr Zugang gem. § 164 Abs. 3 BGB schon mit der Übergabe an den P erfolgt, wenn dieser Empfangsvertreter war. Als Händler ist V Kaufmann (§ 1 Abs. 1 HGB) und konnte gem. § 48 Abs. 1 HGB dem P Prokura

erteilen. Damit hat er ihm gem. § 49 Abs. 1 HGB eine umfassende Vertretungsbefugnis eingeräumt. P war damit Stellvertreter des V i.S.d. § 164 Abs. 1 BGB, so dass gem. § 164 Abs. 3 BGB bzgl. des Zugangs von Willenserklärungen auf seine Person abzustellen ist. Das Annahmeschreiben ist V daher im Zeitpunkt der Übergabe an P, also am 20.11. zugegangen. Eine wirksame Annahme ist somit gegeben.

3. Zwischenergebnis

Zwischen V und K ist ein wirksamer Kaufvertrag über das Cabrio zu 20.000 € gem. § 433 BGB zustande gekommen. Der Anspruch von K gegen V auf Übergabe und Übereignung aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ist somit entstanden.

II. Anspruch nicht untergegangen

Der Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Cabrios aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ist nicht untergegangen.

III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Cabrios aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ist durchsetzbar.

IV. Ergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Cabrios aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.